



1 Einleitende Bestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Transportleistungen, nachfolgend „AVB“, gelten für alle Aufträge von DHL an einen Frachtführer, nachfolgend „FF“, über die Beförderung von Gütern im nationalen und internationalen Straßengüterverkehr, nachfolgend „Leistungen“. Sind diese AVB ein Anhang zu einem Vertrag zwischen DHL und dem FF oder einem Transportauftrag von DHL an den FF, nachfolgend „Vertrag“, oder wird auf sie in einem solchen Vertrag verwiesen, sind sie Bestandteil jenes Vertrags; im Falle widersprüchlicher Bestimmungen sind jedoch die Bestimmungen des Vertrags maßgeblich.
- 1.2 Die Anwendbarkeit Allgemeiner Vertragsbedingungen des FFs, auch lokaler Spediteurbedingungen wie ADSp, Fenex oder RHA, wird ausgeschlossen.
- 1.3 Für grenzüberschreitende Transporte gelten die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
- 1.4 Es wird keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung zwischen den Vertragsparteien begründet.
- 1.5 Es wird kein Handelsvertretervertrag zwischen den Vertragsparteien begründet. Der FF ist weder berechtigt noch befugt – und verpflichtet sich, derartige Aktivitäten zu unterlassen – im Namen von DHL zu agieren, Verträge abzuschließen, Gewährleistungen oder Zusicherungen abzugeben, Haftungen oder Verpflichtungen einzugehen oder DHL in anderer Art und Weise zu verpflichten.
- 1.6 DHL ist gegenüber dem FF nicht zur Auftragserteilung oder zu irgendwelchen Auftragsmengen verpflichtet.
- 1.7 Sollten einzelne Bestimmungen oder Teilbestimmungen dieser AVB nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, wird die entsprechende Bestimmung oder Teilbestimmung soweit dies erforderlich ist aus den AVB entfernt, ohne dabei die verbleibenden Bestimmungen dieser AVB zu modifizieren; die Wirksamkeit der AVB im Übrigen bleibt von der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen oder Teilbestimmungen unberührt. Sofern erforderlich, wird DHL die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder Teilbestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung oder Teilbestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung oder Teilbestimmung weitestgehend entspricht.

2 Pflichten des Frachtführers

- 2.1 Der FF ist verpflichtet, anwendbares Recht einzuhalten. Der FF bestätigt, den über <https://group.dhl.com/de/ueber-uns/verhaltenskodex-fuer-mitarbeiter/verhaltenskodex-fuer-lieferanten.html> abrufbaren Supplier Code of Conduct (SCoC) von DHL Group gelesen und verstanden zu haben und verpflichtet sich, diesen SCoC in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der FF wird seine Mitarbeiter schulen, um die Einhaltung dieses SCoC sicherzustellen. Der FF gestattet DHL oder einem von DHL benannten Auditor die Durchführung sogenannter Compliance-Audits in seinem Hause für den Fall, dass DHL Grund zur Annahme von wesentlichen Verfehlungen seitens des FFs bei der Einhaltung des SCoC hat und darüber hinaus auch in angemessenen Abständen anlassunabhängig. DHL wird dies mit angemessener Frist ankündigen. Der FF hat DHL bzw. den Auditor bei Compliance-Audits in angemessenem Umfang zu unterstützen. Auf Verlangen von DHL unterzieht sich der FF einer Compliance-Prüfung (Third Party Due Diligence). Der FF hat gesetzlich vorgeschriebene angemessene Risikoanalysen, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, durchzuführen und solche Risikoanalysen von DHL zu dulden und angemessen zu unterstützen. Der FF informiert DHL regelmäßig über von ihm etwaig identifizierte Verstöße und Risiken in der Lieferkette sowie die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen. DHL hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das auch für Mitarbeiter des FF zugänglich ist. Details sind abrufbar auf www.dgphlcompliance.com. Der FF hat von DHL erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter und sonstige von ihm im Rahmen der Erfüllung der Aufträge von DHL eingesetzte Dritte weiterzugeben. Es ist dem FF untersagt, die Mitarbeiter aufgrund einer Beschwerde zu benachteiligen oder zu bestrafen.
- 2.2 Der FF stellt sicher, dass die Güter rechtzeitig innerhalb der vereinbarten Zeitfenster am Beladeort übernommen, befördert und fristgerecht sowie verlust- und beschädigungsfrei am Bestimmungsort an den Empfänger abgeliefert werden. Er unterrichtet DHL bevorzugt unter Nutzung der Notfallrufnummern -soweit er über solche von DHL informiert worden ist- unverzüglich über Übernahme-, Beförderungs- und Ablieferungshindernisse sowie sich abzeichnende Verspätungen, über Verlust oder Beschädigung der Güter sowie über alle sonstigen Leistungsstörungen und Gefährdungen, auch wenn sie Folge eines unabwehrbaren Ereignisses oder von höherer Gewalt sind, und holt Weisung von DHL ein. Bei Unfall, Brand oder Diebstahl sind stets die örtlichen Polizeibehörden einzubeziehen.
- 2.3 Im Fahrzeug dürfen sich während der Erbringung der Leistungen keine weiteren Personen befinden als die Mitarbeiter, die zur Erbringung der Leistungen benötigt werden.
- 2.4 Der FF wird die Be- und Entladung der Güter (beförderungs- und betriebssichere Verladung), ihre Sicherung auf dem Fahrzeug und ihre ausreichende Bewachung vornehmen, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist. Wird die Verladung im Einzelfall ohne eine solche Vereinbarung durch DHL durchgeführt, handelt DHL als Erfüllungshelfer des FFs. Haben die Parteien vereinbart, dass der FF die Beladung nicht durchzuführen hat, ist er verpflichtet, die Beladung zu überwachen und hat für die betriebssichere Verladung zu sorgen.
- 2.5 Wird ein Fahrzeug abgestellt und unbeaufsichtigt gelassen, insbesondere bei Pausen sowie an Wochenenden, so sind hierfür bewachte Parkplätze oder umschlossene Privatgrundstücke zu nutzen. Das abgestellte Fahrzeug ist zu verschließen und zu sichern. Des Weiteren bestätigt der FF, die unter <https://www.dhl.com/content/dam/dhl/global/dhl-freight/documents/pdf/dhl-freight-minimum-security-requirements-DE.pdf> abrufbaren Sicherheitsanforderungen gelesen und verstanden zu haben und verpflichtet sich, diese Sicherheitsanforderungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.
- 2.6 Jegliches Umladen der Güter sowie bei gebuchten Komplettladungen die Übernahme weiterer Güter sind streng untersagt, es sei denn, DHL hat dem vorab schriftlich zugestimmt.
- 2.7 Der FF wird die Übernahme und Ablieferung der Güter vollständig und wahrheitsgemäß dokumentieren. Der FF hat DHL Abfertigungsgutheiten schriftlich binnen sieben Kalendertagen, nachdem sie von DHL angefordert wurden, zukommen zu lassen. Bei Übernahme der Güter sowie an jeder weiteren Schnittstelle wird der FF die Packstücke auf Vollständigkeit (Anzahl der Packstücke) sowie auf äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen überprüfen und eventuelle Unregelmäßigkeiten dokumentieren. Aufgetretene dokumentierte Unregelmäßigkeiten wird sich der FF von demjenigen, von dem er die Güter übernommen hat und von demjenigen, an den er die Güter übergibt, unter Darstellung aller Einzelheiten schriftlich bestätigen lassen. Schnittstelle ist jeder Übergang der Güter von einer Rechtsperson auf eine andere sowie die Ablieferung am Ende einer jeden Beförderungsstrecke. Übernimmt der FF eine verplombte Einheit (z. B. Wechselbrücke, Sattelaufleger, Container), so beschränkt sich seine Kontrollpflicht auf eine Kontrolle der Identität und der äußerlichen Unversehrtheit der Einheit und der Verplombung. Die Dokumentation der vorstehenden Informationen sowie deren Übergabe an DHL hat auf den von DHL vorgesehenen Frachtpapieren und deren Übergabe oder unter Nutzung der von DHL bereitgestellten elektronischen Systeme zu erfolgen.
- 2.8 Der FF stellt sicher, dass das Fahrpersonal die am Be- und Entladeort geltenden Regeln des Absenders/Empfängers wie Hausordnungen, Hygienevorschriften oder Sicherheitsanforderungen einhält.
- 2.9 Die Untervergabe der Leistungen oder von Teilen davon bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DHL. Bei Untervergabe der Leistungen oder einzelner Teile davon durch den FF an einen Subunternehmer bleibt der FF gegenüber DHL haftbar, als hätte er die Leistungen selbst erbracht. Jedwede Vereinbarung, wonach der FF berechtigt ist, Dritte mit der Erbringung der vertragsgesgegenständlichen Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen, entbindet den FF nicht von der/den im Vertrag begründeten Haftung und Verpflichtungen. Die Untervergabe durch den Subunternehmer an einen weiteren Subunternehmer ist strikt untersagt. Es ist dem FF nicht gestattet, bei der Untervergabe auf Frachtenbörsen wie TimoCom zurückzugreifen. Der FF wird DHL auf Verlangen eine Liste mit den Namen der eingesetzten Subunternehmer kurzfristig zur Verfügung stellen und Änderungen der Liste mitteilen.
- 2.10 Kommt der FF den vereinbarten Pflichten nicht nach, so ist DHL berechtigt, Dritte mit der Erfüllung zu beauftragen; dadurch entstandene Mehrkosten wird der FF ersetzen.
- 2.11 Übernimmt der FF im Auftrag von DHL Zollgüter, versichert er, diese einschließlich der dazugehörigen Zolldokumentation, die er zusammen mit dem Zollgut erhält, unversehrt, unentladen und unverändert ordnungsgemäß vor Ablieferung am Bestimmungsort bei der Bestimmungszollstelle zu stellen. Nur falls der FF von DHL informiert wird, dass der Empfänger für den Bestimmungsort über eine Bewilligung als Zugelassener Empfänger verfügt, ist der FF verpflichtet, das Zollgut und die dazugehörige Zolldokumentation direkt ohne vorherige Gestellung beim Zoll am Bestimmungsort abzuliefern. Ferner ist er verpflichtet, die in den Fracht- und Zolldokumenten genannte Movement Reference Number (MRN) auf dem CMR zu kontrollieren. Bei der Ablieferung des Zollgutes und der Zolldokumentation beim Empfänger hat der FF den Erhalt sowohl des Zollgutes als auch der Zolldokumentation vom Empfänger quittieren zu lassen. Der FF ist im Falle der nicht ordnungsgemäßen Gestellung des T-Dokumentes und/oder des Zollgutes zur unverzüglichen Mithilfe bei der Beibringung eines Verbleibsnachweises für das Zollgut verpflichtet. Pflichtverletzungen des FF im Zusammenhang mit der Verzollung können nicht nur zu Schadensersatzansprüchen führen sondern auch zoll-

und strafrechtliche Folgen haben.

3 Fahrzeuge

- 3.1 Der FF ist verpflichtet, nur technisch einwandfreie, saubere und straßentaugliche Fahrzeuge einzusetzen, die in den rechtlich vorgeschriebenen beziehungsweise vom Hersteller empfohlenen kürzeren Zeitabständen gewartet und instandgesetzt werden. Darüber hinaus hat die Ladefläche trocken, staubfrei, geruchsneutral und wasserdicht zu sein. Die gebuchte Ladefläche muss leer sein.
- 3.2 DHL bevorzugt den Einsatz umweltschonender Technologien und emissionsarmer Kraftstoffe. Es sind nur Fahrzeuge zulässig, die geltende Standards – insbesondere die geltende europäische Abgasnorm – erfüllen. Alle Fahrzeuge müssen über Geschwindigkeitsbegrenzer, Leerlaufabschaltsysteme, Reifen mit geringem Rollwiderstand, automatische Schaltgetriebe sowie zulässige aerodynamische Anbauten verfügen. Es wird ausdrücklich empfohlen, Fahrzeuge mit integrierter Achslastmessung zum Einsatz zu bringen. Das eingesetzte Equipment (Wechselbehälter und Sattelaufleger) sollte glattwandig sein. Der FF stellt sicher, dass spätestens 12 Monate nach Markteinführung einer neuen Schadstoffklasse mit höheren Anforderungen alle zur Erbringung der Leistungen für DHL eingesetzten Fahrzeuge dieser neuen Schadstoffklasse entsprechen. Innerhalb dieser jeweils neuesten Schadstoffklasse sollten Fahrzeuge mit der emissionsärmsten CO2-Emissionsklasse zum Einsatz gebracht werden.
- 3.3 Es dürfen ausschließlich Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die Schutz vor Witterungseinflüssen bieten und die über die erforderlichen Ladungssicherungseinrichtungen verfügen, so dass die Güter jederzeit gegen Verlust oder Beschädigung, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter, gesichert sind.
- 3.4 Das Fahrzeug muss mit einem mobilen Endgerät ausgestattet sein (z. B. Smartphone oder vergleichbarem Gerät) mit Internetzugang und GPS-Funktion, die während der Erbringung der Leistungen aktiviert sein muss. Auf dem Endgerät müssen die von DHL vorgegebenen Apps für das Fahrpersonal in der jeweils aktuellen Version installiert sein. Der FF hat DHL die jeweils aktuellen Telefonnummern auf Anfrage mitzuteilen hat. Das Fahrpersonal muss jederzeit telefonisch erreichbar sein.

4 Weitere Pflichten des Frachtführers

- 4.1 Der FF versichert, über die nach geltendem Recht erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen (z. B. Gemeinschaftslizenz/EU-Lizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung, Schweizerische Lizenz) zu verfügen. Er wird DHL unverzüglich über Verlust oder Verweigerung einer erforderlichen Genehmigung in Kenntnis zu setzen. Der FF wird DHL ferner jederzeit auf Verlangen die erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen, einen Handelsregistrauszug und/oder eine Gewerbeanmeldung vorlegen. Bei Untervergabe der Leistungen gemäß Ziffer 2.9 ist der FF verpflichtet, vor Beauftragung des Subunternehmers zu prüfen, ob der Subunternehmer über die in Satz 1 von Ziffer 4.1 genannten Erlaubnisse und Berechtigungen verfügt, und hat diese DHL auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2 Für den Fall, dass sich der FF und DHL darauf verständigen, dass der FF Leistungen für DHL erbringt, versichert der FF aufgrund seiner personellen und sachlichen Ausstattung sowie seiner betrieblichen Organisation in der Lage zu sein, die vereinbarten Leistungen unter Einhaltung der Arbeitszeitregelungen für Fahrpersonal (z. B. Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und Fahrpersonalverordnung) durchzuführen. Der FF wird auch bei unvorhersehbaren Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen bzw. sonstigen Störungen des Transportablaufs alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Einhaltung dieser Vorschriften sicherzustellen.
- 4.3 Der FF stellt sowohl für sich selbst als auch für etwaige Subunternehmer sicher, dass die Leistungen im Rahmen, der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf Sozialvorschriften einschließlich der Regelungen zu Lenk- und Ruhezeiten, Mindestlohn und Sozialversicherungsabgaben, erbracht werden. Der FF stellt insbesondere, sowohl für sich selbst als auch für etwaige Subunternehmer und falls Leiharbeitnehmer eingesetzt werden auch für die Verleiher (Leiharbeitsfirma), sicher, dass:
- a. sämtliche mit der Erfüllung der Leistungen betrauten Mitarbeiter ein vertragsgemäßes und rechtlich zulässiges Gehalt sowie Sozialbeiträge, das bzw. die mit dem jeweils geltenden Recht und anwendbaren Tarifverträgen im Einklang stehen, erhalten.
 - b. er in der Vergangenheit nicht wegen Verstößen gegen die vorgenannten oder andere gesetzliche Verpflichtungen im Bereich von Lohnzahlungen und Sozialversicherungsabgaben behördlich oder gerichtlich sanktioniert wurde.
 - c. er aus diesem Grund nie von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen wurde.
 - d. 4.3 Ferner schließt der FF gleichlautende oder zumindest sinngemäße Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern und Leiharbeitsfirmen und zahlt diesen Vergütungen, die eine Zahlung des Mindestlohnes und der Sozialabgaben an und für Mitarbeiter ermöglichen. Er gestattet DHL, jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Bestimmungen selbst oder durch Dritte durchzuführen. Der FF wirkt bei diesen Kontrollen mit und arbeitet eng mit DHL bzw. dem von DHL benannten Dritten zusammen. Auf Anforderung wird der FF Belege über die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verfügung stellen. Kommt der FF durch Vorgaben von DHL in die Gefahr, diese rechtlichen Pflichten, insbesondere die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten, zu verletzen, so wird er DHL unverzüglich schriftlich darauf hinweisen. Der FF wird DHL umgehend über die Einleitung behördlicher Maßnahmen einschließlich straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlicher Maßnahmen gegen den FF oder seine Erfüllungshelfen einschließlich Subunternehmer informieren, soweit diese mit der Erbringung der Leistungen für DHL im Zusammenhang stehen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen oder Untersuchungen wegen Vermögens- oder Verkehrsdelikten, wegen Verstößen gegen Sozialvorschriften sowie andere arbeitsrechtliche Vorschriften einschließlich der Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns. Der FF teilt DHL des Weiteren unverzüglich mit, wenn es zu in den Ziffern 4.3b und 4.3c genannten Sanktionierungen oder Ausschlüssen kommt.
- 4.4 Der FF verpflichtet sich, anwendbare Vorschriften für den Kabotage-Verkehr strikt einzuhalten. Der FF hat die einschlägigen Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter strikt einzuhalten. Sind gefährliche Güter zu transportieren, setzt er, soweit erforderlich, nur Mitarbeiter und Fahrzeuge ein, die über eine ADR-Schulungsbescheinigung bzw. eine Gefahrgutausrüstung nach den anwendbaren Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter, z. B. ADR, verfügen. Der FF wird für das Tragen eventuell erforderlicher Schutzkleidung sorgen.
- 4.6 Beim Transport von Futter- oder Lebensmitteln hat der FF die ihm als Futter- bzw. Lebensmittelunternehmer obliegenden futter- oder lebensmittelrechtlichen Anforderungen einzuhalten. Er ist u.a. verpflichtet, sich als Futter- bzw. Lebensmitteltransporteur bei den zuständigen Behörden registrieren zu lassen.
- 4.7 Aus Sicherheitsgründen erfolgt an der Be- und Entladestelle eventuell eine Videoüberwachung. Der FF wird dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter über die Möglichkeit einer Videoüberwachung informiert werden.
- 4.8 Der FF verpflichtet sich, nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit für die Erbringung der Leistungen verfügen. Er wird seine Mitarbeiter regelmäßig schulen, insbesondere im Hinblick auf die Mitführung der notwendigen Dokumente und die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, und er wird auf das Verbot der Einnahme von Drogen hinweisen. Er wird nur solche Mitarbeiter einsetzen, die den benötigten Führerschein und die erforderliche Qualifikation für Berufskraftfahrer vorweisen können. Die Mitarbeiter müssen mit gepflegtem Erscheinungsbild gegenüber Kunden und Mitarbeitern von DHL auftreten und möglichst die Landessprache des Be- und Entladeortes und/oder Englisch beherrschen.
- 4.9 Der FF ist für die Zuverlässigkeit seiner Erfüllungshelfen verantwortlich. Er wird dies mittels geeigneter Dokumente überprüfen. Auf Anforderung muss er die Zuverlässigkeit seines Unternehmens und die seiner eingesetzten Erfüllungshelfen nachweisen. Personen, die wegen relevanter Straftaten vorbestraft sind, dürfen zur Erfüllung der vertragsgesgegenständlichen Leistung auf keinen Fall eingesetzt werden (z. B. Vermögensdelikte, insbesondere Diebstahl, Unterschlagung und Raub; Verkehrsdelikte und relevante Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz).
- 4.10 Das Fahrpersonal muss während der Erbringung der Leistungen über einen Firmenausweis identifizierbar sein und, während es sich auf Gelände von DHL bzw. Dritten befindet, diesen Ausweis gemäß den dort geltenden Zutrittsregeln vorzeigen.
- 4.11 Der FF ist im Falle eines berechtigten Interesses von DHL verpflichtet, DHL auf Anfrage zu informieren, welcher Fahrer (vollständiger Name und Geschäftsanschrift) von ihm oder von seinem Subunternehmer bei einem bestimmten Transport eingesetzt worden ist. Ein berechtigtes Interesse von DHL besteht zum Beispiel, wenn Beschwerden vorliegen über ungebührliches Verhalten oder über einen Verstoß gegen eine anwendbare Haus- oder Hofordnung oder wenn Anhaltspunkte für Gesetzesverstöße oder kriminelles Verhalten vorliegen. Liegen solche Beschwerden oder Anhaltspunkte vor, ist DHL auch berechtigt, den weiteren Einsatz des Fahrers für die Erbringung der Leistungen abzulehnen.
- 4.12 Der FF wird auf jeder Fahrt alle Papiere mitführen, zu deren Mitführung er rechtlich verpflichtet ist, und wird diese und die anderen unter Ziffern 4.1-4.11 genannten Dokumente sowie Belege hinsichtlich der dort genannten Qualifikation DHL auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. Die in Ziffer 4.1 Satz 1 genannten Dokumente dürfen nicht in Folie eingeschweißt oder in ähnlicher Weise mit einer nicht ablösaren Schutzschicht überzogen sein. Des Weiteren wird der FF DHL und von DHL beauftragten Dritten gestatten, jederzeit Fahrzeugkontrollen durchzuführen. Der FF wird entsprechende generelle Weisungen an sein Personal erteilen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Transportleistungen (AVB)



Werden bei Überprüfung der Dokumente, des Fahrzeugs oder der Mitarbeiter Beanstandungen festgestellt, kann DHL die Beladung des Fahrzeugs verweigern und die unverzügliche Gestellung eines die Voraussetzungen dieser AVB erfüllenden Mitarbeiters bzw. Fahrzeugs verlangen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Der FF ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die DHL durch die Verletzung der Pflichten nach dieser Ziffer entstehen.

4.1.3 Der FF wird Patent-, Gebrauchsmuster-, Markenschutz und alle sonstigen Rechte von DHL und verbundenen Unternehmen zum Schutz der Urheberschaft, insbesondere im Rahmen des Umgangs mit Logo, Marken etc. von DHL, strikt einhalten und jede Beeinträchtigung oder missbräuchliche Verwendung vermeiden und wird solche Logos und Marken etc. nur wie mit DHL vereinbart und gemäß der Weisungen von DHL nutzen.

4.1.4 Der FF wird die Übernahme der ihm von DHL zur Nutzung überlassenen Gegenstände (z. B. Transportmittel, Handscanner, etc.) schriftlich bestätigen und diese Gegenstände ausschließlich zur Erfüllung der Leistungen mit sich führen und nutzen. Der FF wird die ihm überlassenen Gegenstände sorgfältig verwalten und gegen Verlust und Beschädigung schützen. Er wird diese Gegenstände jederzeit auf Verlangen in einwandfreiem Zustand unverzüglich an DHL zurückgeben. Transportmittel (Wechselbehälter, Sattelaufleger, Rollbehälter etc.) sind unverzüglich nach Beendigung des jeweiligen Transportes, für den sie genutzt wurden, zurückzugeben.

4.1.5 Beim Transport mit Sattelauflegern oder Wechselbrücken (nachfolgend „Equipment“) setzt der FF grundsätzlich sein eigenes Equipment ein; DHL ist nicht verpflichtet, dem FF Equipment zur Verfügung zu stellen. Falls DHL dem FF im Einzelfall doch Equipment zur Verfügung stellt, geschieht dies ausschließlich zum Zwecke der Erbringung von Leistungen für DHL. Der FF ist verpflichtet, bei der Übergabe des Equipments dieses auf seinen straßentauglichen, technisch einwandfreien und unbeschädigten Zustand hin zu überprüfen sowie darauf, dass alle erforderlichen Dokumente und Zertifikate vorliegen. Unregelmäßigkeiten sind DHL unverzüglich zu melden. Am Equipment entdeckte Schäden sind vom FF zu dokumentieren und von der übergebenden Partei in den Frachtdokumenten (z. B. Frachtbrief/CMR) zu bestätigen. Vor Abfahrt ist der Schaden darüber hinaus auch DHL zu melden. Steht nicht fest, ob das Equipment straßentauglich ist oder fehlen erforderliche Dokumente oder Zertifikate oder sind diese ungültig, hat der FF Anweisungen von DHL abzuwarten. Der FF hat sicherzustellen, dass die auf dem Frachtbrief gemachten Angaben zum Equipment (Nummer des Wechselaufbaus/ Registrierungsnummer des Sattelauflegers) mit denen des erhaltenen Equipments übereinstimmen. Im Falle von Abweichungen hat der FF DHL unverzüglich zu informieren und Anweisungen abzuwarten, die dann vom FF auf dem Frachtbrief unter Angabe der Einzelheiten zum Equipment zu vermerken sind. Enthalten die Frachtdokumente keine Einzelheiten zum Equipment, hat der FF DHL unverzüglich nach Erhalt des Equipments unter Angabe der Fahrt-/Ladenummer die Nummer des Wechselaufbaus oder die Registrierungsnummer des Sattelauflegers mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Der FF überwacht das in seiner Nutzung befindliche Equipment stets auf seine Straßentauglichkeit und Betriebssicherheit. Insbesondere müssen kontrolliert werden: Reifendruck, Bremsen, Licht sowie alle weiteren für Straßentauglichkeit und Betriebssicherheit benötigten Funktionen. In der Zeit zwischen der Übernahme des Equipments durch den FF und der Rückgabe an DHL haftet der FF für alle Schäden an oder den Verlust des Equipments. Der FF hat das Equipment sorgfältig zu behandeln und es durch geeignete Maßnahmen (z. B. Sicherheitsschloss) vor Schäden und Verlust zu schützen. Der FF hat das Equipment am Ausgangspunkt des Transportes wieder abzuliefern und DHL einen Nachweis über die Rückgabe in unbeschädigtem Zustand (z. B. vom Empfänger unterzeichnetes Rückgabe- oder Frachtdokument) zu übermitteln.

4.1.6 Der FF erklärt, garantiert und stimmt zu, dass bei der Erfüllung der von DHL erteilten Aufträge in vollem Umfang alle anwendbaren außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften eingehalten werden. Weder der FF noch seine Vertreter, verbundene Unternehmen oder andere Dritte, die direkt oder indirekt von dem Auftragnehmer beauftragt werden, stehen auf einer anwendbaren Sanktionsliste der Europäischen Union (CFSL) und der USA oder auf einer ähnlichen restriktiven Liste sanktionierter Personen in Bezug auf alle anwendbaren Gesetze zu Sanktionen und Embargos. Der FF wird nicht von einer oder mehreren Person/en, die Adressaten derartiger Sanktionen sind, zu 50% oder mehr gehalten, beherrscht oder kontrolliert. Sein Unternehmen und die von ihm beauftragten Unterfrachtführer sind nicht zu 25% oder mehr im Besitz russischer oder belarussischer Personen, Unternehmen oder Organisationen. Es wird keine Person auf einer anwendbaren Sanktionsliste und auch kein Land bzw. Territorium, das umfassenden Sanktionen oder Handelsembargos gemäß geltenden Außenwirtschaftsvorschriften unterliegt, in irgendeiner Eigenschaft, direkt oder indirekt, an der Erfüllung der vom FF erteilten Aufträge beteiligt sein. Der FF bestätigt, bei der Durchführung der Transporte keine Länder zu durchqueren, gegen die umfassende Sanktionen der EU, der USA oder der UN gelten. Des Weiteren muss der FF allen Weisungen von DHL im Hinblick auf Zielort und Endnutzer Folge leisten. Militärgüter dürfen nicht durch Länder transportiert werden, gegen die Waffenembargos bestehen. Der FF bestätigt, keinerlei Dienstleistung zu erbringen, welche direkt oder indirekt einen Verstoß gegen geltende außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften darstellt. Die Liste sanktionierter Länder und Territorien ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu finden unter: <https://www.dhl.com/content/dam/dhl/global/dhl-freight/documents/posted-documents/glo-freight-list-of-sanctioned-countries-and-territories.pdf>.

4.1.7 Der FF wird auf Anforderung von DHL, soweit gesetzlich zulässig, alle Informationen und Dokumente, einschließlich Fracht begleitender Dokumente, Abrechnungsdokumente, Vertragsunterlagen, EU-Lizenzen, Schadensunterlagen elektronisch über die von DHL für diese Zwecke vorgesehenen Applikationen (z. B. DHL Freight Driver App, e-datagate) zur Verfügung stellen und mitführen. Der FF stellt sicher, dass alle Informationen, die er über diese Applikationen übermittelt, vollständig, richtig und genau sind.

4.1.8 DHL implementiert und unterhält zum Schutz von eigenen oder Konzernunternehmensinformationen sowie zum Schutz von Kunden-, Lieferanten- und Mitarbeiterinformationen („DHL Group-Informationen“) Informationssicherheitsmaßnahmen in Übereinstimmung mit ISO 27001. Details hierzu enthält DHLs Informationssicherheitsrichtlinie. Der FF verpflichtet sich, angemessene und wirksame Schutzmaßnahmen und Kontrollen gemäß DHL Group Verhaltenskodex zur Informationssicherheit für Partner umzusetzen und aufrechtzuerhalten, um die Sicherheit von DHL Group-Informationen zu gewährleisten. Dieser Kodex ist in seiner jeweils aktuellen Fassung zu finden unter: <https://group.dhl.com/de/nachhaltigkeit/governance/cybersicherheit.html>.

4.1.9 DHL erfasst mittels Ortungssystemen Daten zum Zwecke der Nachverfolgung von Sendungen, der Ermittlung von Sendungsstatus oder zur Planung bzw. Antizipation von Zeitfenstern (z.B. Ladezeit, Ankunftszeit). Zudem beabsichtigt DHL, Daten von den vom FF selbst eingesetzten Ortungssystemen zu nutzen. Diesbezüglich verpflichtet sich der FF auf Anforderung durch DHL, soweit noch nicht geschehen, eine Freigabeerklärung für die Telematik-Datenübertragung abzugeben. Die Nutzung der Daten erfolgt in einem Zeitraum von einer Stunde vor dem vereinbarten Beladetermin/Beginn des Ladezeitfensters bis zur Entladung. Die Daten stellt DHL, auf Anfrage seiner Kunden, diesen bzw. den für die Kunden tätigen Drittanbietern (z.B. sog. Transport Management Plattformanbieter) in dem vorstehenden Zeitraum alle 15 Minuten zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass DHL-Kunden selbst ihre Güter mit Ortungssystemen ausstatten, um ebenfalls Daten zum Zwecke der Nachverfolgung der Güter zu erheben. Über den konkreten Umfang und den Zweck der Erhebung dieser Daten durch DHL-Kunden, informiert DHL den FF gesondert, soweit entsprechende Informationen des Kunden vorliegen. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind in den Datenschutzhinweisen für Spediteure, Frachtführer und Fahrpersonal enthalten. Diese Datenschutzhinweise sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu finden unter: <https://www.dhl.com/content/dam/dhl/global/dhl-freight/documents/posted-documents/global-freight-privacy-notice-carriers-and-driving-staff-de.pdf>. Der FF stellt dem von ihm eingesetzten Fahrpersonal vorstehende Datenschutzhinweise zur Verfügung und informiert es angemessen über die Datenverarbeitung.

5 Vergütung

5.1 DHL zahlt die vereinbarte Vergütung für den Transport.

5.2 Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung ist die Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten, mit Stempel und Unterschrift des Empfängers versehenen Empfangsbestätigung.

5.3 Im Falle der Stornierung des Transportauftrags durch DHL vor Beladung des Fahrzeuges kann der FF keine Ansprüche geltend machen.

5.4 Standgeld kann der FF nur geltend machen, wenn der FF den Be-/Entladeort zur vereinbarten Zeit erreicht und wenn die Wartezeit vierundzwanzig Stunden pro Be-/Entladevorgang überschreitet und vom Verladender oder Empfänger schriftlich bestätigt wird.

5.5 DHL ist berechtigt, gegen Forderungen, die dem FF gegen DHL zustehen, mit dem Gegenstand nach gleichartigen Forderungen, die DHL gegen den FF zustehen, aufzurechnen.

6 Vertraulichkeit und Kundenschutz

6.1 Der FF verpflichtet sich, vertrauliche oder geheime Informationen über DHL und Kunden von DHL – beispielsweise sämtliche Informationen über Prognosen, Preise, Nachlässe, Abwicklungskosten, Vertriebsstatistiken, Märkte, Inventar, Kunden, Mitarbeiter sowie technische Betriebs- und Verwaltungssysteme –, nachfolgend „vertrauliche Informationen“, über die der FF im Rahmen der Erfüllung des Vertrags Kenntnis erlangt, jederzeit vertraulich zu behandeln und über sie Stillschweigen zu wahren. Er darf sie nicht verwenden oder einer/m nicht zur Unternehmensgruppe des FFs oder ihrer professionellen Berater gehörigen Person bzw.

Unternehmen gegenüber preisgeben, außer dies ist im Rahmen der Bestimmungen des Vertrags in gutem Glauben nötig. Ist oder wird eine vertrauliche Information anders als durch Vertragsbruch öffentlich bekannt oder muss sie von Rechts wegen oder auf gerichtliche Anordnung hin bekannt gemacht werden, findet die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung keine Anwendung. Der FF verpflichtet sich, vertrauliche Informationen nicht zum eigenen gewerblichen Nutzen zu verwenden, der über die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag hinausgeht. Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten unbeschadet von Kündigung oder Ablauf des Vertrags fünf Jahre lang ab dem Tag, an dem der FF die betreffenden vertraulichen Informationen erhalten hat.

6.2 Der FF wird für die Kunden von DHL, gegenüber denen er im Auftrag von DHL Leistungen erbringt und mit denen er dadurch in Kontakt tritt, weder unmittelbar noch mittelbar über Dritte (ausgenommen DHL und verbundene Unternehmen), im Vertragsgebiet Leistungen ausführen, die den Leistungen entsprechen, die er im Auftrag von DHL gegenüber diesen Kunden erbringt (z. B. FTL-Transporte auf bestimmten Linien). Vertragliche Beziehungen zwischen dem FF und Kunden von DHL, die bereits bei Abschluss des Vertrages oder zum vereinbarten oder tatsächlichen Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrags – je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt – bestanden, bleiben von den Bestimmungen unter Ziffer 6.2 dieser AVB unberührt. Die Verpflichtung zum Kundenschutz erlischt 6 Monate nach Beendigung der Geschäftsverbindung zwischen DHL und dem Kunden oder 6 Monate nach Beendigung oder Ende der Laufzeit des Vertrags, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

7 Haftung und Freistellung

7.1 Der FF nimmt zur Kenntnis, dass DHL seinen Kunden Logistikdienstleistungen anbietet. Sollte der FF die in diesen AVB getroffenen Vereinbarungen nicht einhalten oder anderweitig Schäden, Verluste oder Verzögerungen durch ihn entstehen, gilt es deshalb als wahrscheinlich, dass DHL ebenfalls ein Verlust entsteht oder unter den mit seinen Kunden getroffenen Vereinbarungen in Haftung genommen werden kann.

7.2 Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 7.3 hat der FF DHL von sämtlichen Forderungen, Ansprüchen oder Verlusten, die im Zusammenhang mit den Leistungen entstehen, freizustellen, unabhängig davon, wer die Ansprüche geltend macht, und unabhängig davon, ob diese Verluste aufgrund einer Vereinbarung zwischen DHL und seinen Kunden – in diesem Fall haftet der FF im von jener Vereinbarung definierten Rahmen – oder anderweitig entstehen. Zur Klarstellung sei festgehalten, dass sich die Pflicht zur Freistellung von DHL auch auf etwaige Ansprüche gegen DHL aus angeblichen Verstößen gegen anwendbare Rechtsvorschriften zu Mindestlöhnen, Sozialabgaben oder gegen Kabotage- oder Sozialvorschriften wie z. B. Lenk- und Ruhezeiten erstreckt.

7.3 Soweit Bestimmungen der CMR oder andere zwingende Bestimmungen auf eine Vereinbarung mit einem Kunden von DHL oder im Hinblick auf die Leistungen zwingend anzuwenden sind, hat der FF DHL von der Haftung im Rahmen der CMR oder der anderen zwingenden Bestimmungen freizustellen.

7.4 Über die in Ziffer 7.2 und Ziffer 7.3 vereinbarte Haftung des FFs hinaus ist der FF verpflichtet, DHL von sämtlichen Kosten freizustellen, die DHL im Rahmen der Abwehr von Ansprüchen entstehen, die im Zusammenhang mit den Leistungen an DHL gestellt werden. Zu diesen Kosten zählen unter anderem DHL entstandene Prozesskosten und die Kosten Dritter, für die DHL auf Anweisung hin aufkommen muss oder nach billigem Ermessen aufkommt.

7.5 Mit Ausnahme des Falles von schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch DHL ist die Haftung von DHL gegenüber dem FF für Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen jedweder Art auf 20.000 Euro bzw. den äquivalenten Betrag in lokaler Währung begrenzt.

7.6 Keinesfalls haftet DHL gegenüber dem FF für Verluste, Ansprüche, Schäden, Entschädigungen oder Kosten soweit es sich um indirekte oder Folgeschäden handelt, die dem FF aus welchem Grund auch immer – einschließlich des Verschuldens von DHL – entstehen, darunter indirekte und direkte wirtschaftliche Verluste, Geschäftsausfall, Firmenwertminderungen, Verluste von Marktanteilen oder Gewinn einbußen.

8 Versicherungen und Schadensbearbeitung

8.1 Der FF verpflichtet sich:

- die folgenden Versicherungen abzuschließen und ihre Gültigkeit aufrecht zu erhalten:
 - Arbeitgeberhaftpflichtversicherung, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Landes, in dem die Leistungen zu erbringen sind sowie des Landes in dem der FF seinen Sitz hat;
 - Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Landes, in dem die Leistungen zu erbringen sind sowie des Landes in dem der FF seinen Sitz hat
 - Haftpflichtversicherung für im Verantwortungsbereich des FFs entstandene Verluste und Beschädigungen fremder, von DHL bereitgestellten und nicht im Eigentum des FFs befindlichen Transporthilfsmittel (Anhänger, Wechselaufbauten, Container, Sattelaufleger, Fahrgestelle, etc.).
 - Betriebshaftpflichtversicherung, die die rechtliche Haftung des FFs für Personenschäden an oder den Tod von Dritten (einschließlich DHL-Mitarbeiter) und/oder für Schäden am Eigentum Dritter (einschließlich Eigentum von DHL) abdeckt;
 - ausreichende Verkehrshaftungsversicherung zur Deckung von Verpflichtungen, die der FF mit diesen AVB und anderweitig im Rahmen der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingeht.
- DHL auf Verlangen Kopien der unter Ziffer 8.1a gelisteten Versicherungspolizen zur Verfügung zu stellen;
- DHL unverzüglich über wesentliche Änderungen oder das Erlöschen jedweder der unter Ziffer 8.1a gelisteten Versicherungen in Kenntnis zu setzen;
- den jeweiligen Versicherer über den für den Versicherer relevanten Teil des mit DHL geschlossenen Vertrages zu informieren.

8.2 Der FF ist verpflichtet, sämtliche von DHL geltend gemachten Schadenersatzforderungen unverzüglich zu bearbeiten und seiner Versicherung zu melden. Der FF teilt DHL die Referenznummer des Versicherers mit.

8.3 DHL behält sich vor, im Falle von durch Personal des FFs bei der Übernahme, Beförderung oder Ablieferung der Güter beim Kunden, Empfänger oder sonstigen Beteiligten verursachten oder mutmaßlich verursachten Sach- oder Personenschäden auf Anfrage zum Zwecke der Klärung des Schadensherganges den Namen sowie die Anschrift und Kontaktdaten des FFs an den Kunden bzw. Empfänger herauszugeben.

9 Laufzeit und Kündigung

9.1 Bei Dauerschuldverhältnissen beträgt die ordentliche Kündigungsfrist eine Woche. Hiervon unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für DHL insbesondere vor, wenn:

- der FF einen wesentlichen Vertragsbruch begeht, jeder Verstoß gegen den SCoC ist in diesem Sinne ein wesentlicher Vertragsbruch;
- der FF seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- ein Wettbewerber der DHL oder ihrer verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss über den FF erhält.

9.2 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

10 Änderungen dieser AVB oder des Vertrages

10.1 Änderungen der vorliegenden AVB teilt DHL dem FF schriftlich mit. Soweit der FF nicht binnen 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegt, gelten die Änderungen als akzeptiert.

10.2 Änderungen oder Ergänzungen des geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für jedweden Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

11 Sonstige Bestimmungen

11.1 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Ansprüchen von DHL ist ausgeschlossen. Der FF verzichtet auf ihm eventuell zustehende Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte an den Gütern.

11.2 Der Vertrag begründet keinerlei Rechte Dritter gegenüber DHL, die von einer anderen als einer Vertragspartei durchgesetzt werden können, und ist auch nicht als solche Begründung auszulegen.

11.3 Die Abtretung einer Forderung des FFs ist gegenüber DHL nur wirksam, wenn der FF sie DHL mit allen erforderlichen Angaben (Bestell- und Kreditorennummer, Name, Anschrift und Kontonummer des neuen Gläubigers, Betrag, Datum der Wirksamkeit der Abtretung etc.) anzeigt und DHL der Abtretung schriftlich zustimmt.

11.4 Es gilt das Recht des Landes, in dem die Vertrag schließende DHL-Einheit ihren Hauptsitz hat.

11.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Land, in dem die den Vertrag schließende Einheit von DHL ihren Hauptsitz hat, sofern dem keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen. Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt im Fall des Art. 31 CMR als zusätzliche Gerichtsstandsvereinbarung. Im Fall des Art. 39 CMR gilt sie nicht.

11.6 Örtlich zuständig innerhalb des Landes gemäß Ziff. 11.5 sind die Gerichte am Hauptsitz der den Vertrag schließenden Einheit von DHL oder an dem Ort, der ergänzend als zusätzlicher Gerichtsort vereinbart wird. Daneben bleiben auch die gesetzlichen Gerichtsorte zulässig.

11.7 Die Nichtausübung oder die verspätete Ausübung eines Rechts, das DHL nach dem Gesetz oder dem Vertrag zusteht, beeinträchtigt die zukünftige Ausübung dieses Rechts nicht und bedeutet keinen Verzicht. Der Verzicht auf ein Recht bedarf der Schriftform.



Abweichend von oder ergänzend zu den vorstehenden Regelungen der AVB gelten für sämtliche mit der DHL FoodLogistics GmbH (in diesen AVB „DHL“ genannt), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 65613, geschlossenen Verträge nachstehende Punkte:

2. Pflichten des Frachtführers

A Abweichend von 2.7 Satz 2 dieser AVB sind Ablieferquittungen (POD) unabhängig von einer Anforderung durch DHL innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablieferdatum zur Verfügung zu stellen. Für Aufträge, die dem FF von einem anderen Bereich von DHL als von Euronet/DDC (Domestic Dispatch Center) oder von Euronet/IDC (International Dispatch Center) erteilt worden sind, hat der FF zusätzlich zum POD Informationen über Datum und Uhrzeit sowohl der Übernahme als auch der Ablieferung des Gutes (Transportinformationen = IOD bzw. Information of Delivery) an allen Be- und Entladestellen sowie über die Kennzeichen der eingesetzten Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen und zwar unmittelbar nach der Ablieferung des Gutes, auf jeden Fall noch am Abliefertag. Wird dem FF von DHL die Möglichkeit der Nutzung einer digitalen Applikation, beispielhaft exChange/FEC, eingeräumt, hat er diese Applikation für die Übermittlung des POD und IOD und des Fahrzeugkennzeichens zu nutzen, anderenfalls hat die Übermittlung an eine von DHL dafür vorgegebene E-Mail-Adresse zu erfolgen.

B Ergänzend zu Ziffer 2.8 der AVB gelten die Arbeitssicherheitsinformationen und Verhaltensregeln für Betriebsstätten der DHL Freight GmbH in Deutschland (ASIV), sofern der FF von DHL mit Leistungen beauftragt wird, die an einem deutschen Standort der DHL Freight GmbH zu erbringen sind. Diese ASIV sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu finden unter:

<https://www.dhl.com/content/dam/dhl/global/dhl-freight/documents/posted-documents/de-freight-asiv-de.pdf>

4. Weitere Pflichten des Frachtführers

A Der FF verpflichtet sich, ausländisches Fahrpersonal aus Drittstaaten nur einzusetzen, wenn diese im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, sind oder einer solchen nachweisbar nicht bedürfen oder im Besitz einer von einer inländischen Behörde ausgestellten gültigen Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 sind. Ziffer 4.12 findet hierzu ebenfalls Anwendung.

B Der FF verpflichtet sich, DHL alle mitzuführenden Dokumente bei Kontrollen durch DHL auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen. Der FF verpflichtet sich zur Erteilung entsprechender genereller Weisungen an sein Personal.

C Der FF stellt sicher, dass er die Voraussetzungen des Postgesetzes zur Erbringung von Postdienstleistungen erfüllt. Dies bedeutet, dass er sich vor Tätigkeitsaufnahme für die DHL in das Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur nach §§ 4 ff. PostG eintragen lässt, soweit dies für ihn erforderlich ist.

D Abweichend von Ziffer 4.8 der AVB ist das Fahrpersonal bei nationalen Transporten der deutschen Sprache, bei grenzüberschreitenden Transporten der englischen Sprache in Wort und Schrift mächtig.

E Ergänzend zu Ziffer 4.6 der AVB verpflichtet sich der FF, bei dem Transport von Lebensmitteln, IFS-Food-Produkten und IFS-Non-Food-Produkten (Definition im aktuellen IFS-Logistics Standard Teil 1, Anlage 4) nur Mitarbeiter einzusetzen, die angemessen gekleidet und hinsichtlich Personal-, Produkt- und Beförderungshygiene regelmäßig unterwiesen sind. Außerdem verpflichtet er sich, alle für den Transport relevanten Anforderungen des aktuellen IFS-Logistics Standards (Teil 2, Kapitel: 3.1-2, 4.1-3, 5.3-6, 6.3, erhältlich unter: <http://www.ifs-certification.com> -> Standards -> IFS-Logistics), einzuhalten, um die Sicherheit von Lebensmitteln, IFS-Food-Produkten und IFS-Non-Food-Produkten während des Transportes zu gewährleisten und gesundheitliche Risiken für den Verbraucher zu vermeiden. Leitfäden für die Registrierung als Futter- bzw. Lebensmitteltransporteur sowie Informationen zu den zuständigen Behörden in Deutschland sind beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erhältlich.

5. Vergütung

A Die Abrechnung der Leistungen des FFs für von DHL erteilte Aufträge, erfolgt in der Regel im Gutschriftenverfahren. DHL erstellt die Gutschriften nach bestem Wissen bzw. nach Weisung des FFs. Der FF wird die Gutschrift nach deren Zugang einer Prüfung unterziehen und DHL einen Hinweis erteilen, sollte er mit der z. B. umsatzsteuerlichen Behandlung nicht einverstanden sein. DHL wird dann, nach erneuter Überprüfung, eine korrigierte Gutschrift ausstellen. Eine Reklamation einer Gutschrift ist nur innerhalb einer 14-Tagesfrist ab Eingang der Gutschrift unter Angabe der Gründe zulässig. Die Unterlassung rechtzeitiger Reklamation gilt als Genehmigung der Gutschrift. DHL kann die Abrechnung im Gutschriftenverfahren jederzeit aussetzen. In diesem Fall gelten für die Abrechnung der Leistungen die allgemeinen Regelungen zur Rechnungstellung. DHL wird den FF vorab, mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens zwei Wochen, über jede Veränderung des Abrechnungsverfahrens informieren. DHL behält sich vor, auf ein elektronisches Gutschriftenverfahren umzustellen.

B Der FF erhält für Aufträge, die ihm von DHL erteilt werden, die vereinbarte Vergütung abzgl. einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,02 EUR je Tour für das Gutschriftenverfahren.

C An Stelle von Ziffer 5.4 der AVB gilt folgende Regelung:

Der FF kann Standgeld nur geltend machen, wenn der FF den Be-/ Entladeort zur vereinbarten Zeit erreicht und wenn und soweit die Wartezeit ab der vereinbarten Ankunftszeit mehr als drei Stunden pro Be-/Entladevorgang bei Teil- und Komplettladungen oder mehr als zwei Stunden bei Stückguttransporten überschreitet. Die Wartezeit ist dabei vom Verloader oder Empfänger schriftlich zu bestätigen.

7. Haftung, Freistellung und Vertragsstrafe

Anstelle von Ziffer 7 der AVB gilt folgendes:

A Der FF wird DHL im Rahmen seiner Haftung gegenüber DHL von sämtlichen zivilrechtlichen Ansprüchen freistellen, die aufgrund seines Verhaltens bzw. aufgrund des Verhaltens seiner Erfüllungsgehilfen von Dritten gegen DHL geltend gemacht werden. Der FF stellt DHL insbesondere auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber DHL von sämtlichen von Dritten gegenüber DHL geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des FFs oder eines Subunternehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes oder der Sozialabgaben sowie gegen Pflichten, die dem FF nach dem SCoC obliegen, frei. Dritte im Sinne von Ziffer 7.A Satz 2 sind insbesondere die Arbeitnehmer des FFs oder eines Subunternehmers.

B Die Freistellungsverpflichtung des FFs gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtlichen Maßnahmen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des FFs oder eines Subunternehmers insbesondere gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes oder der Sozialabgaben oder gegen Pflichten, die dem FF nach dem SCoC obliegen, geltend gemacht werden.

C Von der Freistellungspflicht nach 7.A und 7.B umfasst sind auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z. B. Anwalts- und Gerichtskosten.

D Die Haftung aus dem Beförderungsvertrag richtet sich nach den Bestimmungen des vierten Abschnitts des Vierten Buches des HGB.

E Gemäß § 449 Abs. 2 Ziff. 1 HGB wird die zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes abweichend von § 431 Abs. 1 und 2 HGB auf bis zu 40 Rechnungseinheiten (Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds - SZR) für jedes kg des Rohgewichts der Sendung begrenzt, wenn und soweit für DHL im Außenverhältnis eine entsprechend hohe Haftung besteht, für die DHL Regress nehmen kann. Eine eventuell höhere gesetzliche Haftung des FFs bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

F Im grenzüberschreitenden Verkehr finden die Haftungsbestimmungen der CMR Anwendung. Ergänzend gelten die §§ 425 ff HGB.

G Hält der FF in diesen AVB vereinbarte Pflichten nicht oder nicht fristgerecht ein, so ist er in jedem Einzelfall unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs verpflichtet, an DHL eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 51 EUR zu zahlen. Die Geldtendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

H Die Haftung von DHL aus §§ 414, 455, 468 und 488 HGB ist begrenzt auf 200.000 EUR je Schadenereignis. Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung bei Personenschäden, also Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von DHL oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

8. Versicherungen und Schadensbearbeitung

A Die Pflicht zum Abschluss einer ausreichenden Verkehrshaftungsversicherung nach Ziffer 8.1 a der AVB wird wie folgt ergänzt: Erforderlich für Transporte bzw. Kabotage-Verkehre innerhalb von Deutschland ist eine marktübliche Verkehrshaftungsversicherung mindestens nach § 7a GüKG (Mindestversicherungssumme 600.000 EUR) ergänzt um den unter Nr. 7.E genannten Haftungsumfang (Höherhaftung und Versicherung des entsprechenden HGB-Haftungskorridors bis zu 40 SZR/kg, insbesondere auch bei Kabotage-Transporten) sowie nach CMR (Mindestversicherungssumme 250.000 EUR). Der o. g. Versicherungsschutz darf keine Sub-Limits für diebstahlgefährdeter Güter enthalten (z.B. Spirituosen aller Art, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik- und Telekommunikationsgeräte inkl. Handys/Smartphones, EDV-Geräte aller Art einschließlich Zubehör, Telefon- und Chipkarten, Foto-/Digitaltechnik); des Weiteren kein Sub-Limit bei Haftung für qualifiziertes Verschulden gem. § 435 HGB und Art. 29 CMR. Die Verkehrshaftungsversicherung mit den o. g. Anforderungen ist auch für innerdeutsche Transportleistungen abzuschließen, die nicht dem GüKG unterliegen.

B DHL behält sich vor, zum Nachweis des Versicherungsschutzes die Vorlage einer Versicherungsbestätigung vom FF im Falle von berechtigten Zweifeln innerhalb von 72 Stunden zu verlangen. Kommt der FF dieser Pflicht auch innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche nach Eingang einer Mahnung von DHL beim FF nicht nach, ist der FF verpflichtet, für jeden Tag der Verzögerung nach Ablauf dieser Wochenfrist eine Vertragsstrafe in Höhe von 51 EUR zu bezahlen, max. 510 EUR.

11. Sonstige Bestimmungen

Ergänzend zu Ziffer 11 gilt: Vertragssprache ist Deutsch.

Sonstige ergänzende Regelungen:

Unterlagenprüfung durch Dritte

Eine Überprüfung der von dem FF im Rahmen der Durchführung des Vertrages eingereichten Unterlagen kann auch von Dritten durchgeführt werden, insofern diese von DHL zu diesem Zwecke beauftragt sind. Insofern Unterlagen und Daten des FFs an Dritte übergeben werden, erfolgt dies im Rahmen einer Auftragsverarbeitung (mit entsprechenden Verträgen) durch von DHL sorgfältig ausgewählte Dienstleister und dient der Steigerung der Effizienz und Beschleunigung der Überprüfung.

Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

Der FF erklärt ausdrücklich, dass

- Waren, die im Auftrag für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden
 - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden
 - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind
- das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist
- Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen zur Sicherung der oben genannten Lieferkette treffen müssen.

Der FF bestätigt hiermit ausdrücklich, dass diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Transportleistungen für alle von der DHL FoodLogistics GmbH, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 65613, vorstehend „DHL“, erteilten Aufträge über die Beförderung von Gütern im nationalen und internationalen Straßengüterverkehr gelten.